

RAT

Fachdienst Bauservice

Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

TOP: Anpassung der Parkgebührenordnung / 2. Ergänzung

Beschlussvorlage Nr. 259/2014/2

Produkt: 120 010 020 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

08.12.2014

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

ca. 7.000 €

Bemerkung: Korrektur der zeitlichen Parkregelung; Finanzierung über Parkgebühren

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 6 a Abs. 6 StVG

Beschlussvorschlag:

Die von der Ursprungsfassung der Vorlage 259/2014 ergänzenden bzw. abweichenden Regelungen werden in Form der als Anlage beigefügten neu gefassten Parkgebührenordnung übernommen.

Begründung:

Die seit dem 01.01.2014 geltende aktuelle Parkgebührenordnung konnte erst nach der Klärung hinsichtlich der Umprogrammierung bzw. Neubeschaffung der Parkscheinautomaten und der damit verbundenen finanziellen Problematik (s.a. Bericht 044/2014 vom 19.03.2014 für den Bau- und Verkehrsausschuss) tatsächlich im Oktober 2014 umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist v.a. bei den 13 Parkscheinautomaten im Innenstadtbereich mit einer höheren Parkgebühr ab der 2. Stunde festgestellt worden, dass die rechtlichen Vorgaben der Parkgebührenordnung in der Praxis nicht mit der Programmierung der Parkscheinautomaten korrespondierten.

Da die Parkscheinautomaten nicht über eine Wechselgeldfunktion verfügen, muss der für die gewünschte Parkdauer erforderliche Geldbetrag Cent genau entrichtet werden. Dies ist bis zu einer Stunde Parkdauer bei einer Taktung von 0,50 € je angefangene halbe Stunde i.d.R. unproblematisch. Aber da im Innenstadtbereich ab der 2. Stunde jede angefangene 30 Minuten mit 0,75 € berechnet werden, müssen für das Lösen eines Parkscheins entsprechend passende Beträge eingeworfen werden. Die Parkscheinautomaten sind so programmiert worden, dass sie nicht mit dem Gebührentarif übereinstimmende Beträge grundsätzlich nicht erkennen und deshalb nicht reagieren, d.h. keinen Parkschein ausdrucken. Die davon irritierten Nutzer sind nach den hier vorliegenden Rückmeldungen von einer Fehlfunktion des Parkscheinautomaten ausgegangen und haben dann eine Parkscheibe ausgelegt. Dies hat im Vergleich zu der bisherigen Regelung nachweislich zu Mindereinnahmen geführt. In einigen Fällen soll es durch den fehlenden Parkschein auch zu einer gebührenpflichtigen Verwarnung gekommen sein.

Zur möglichst einfachen Lösung dieser unglücklichen Situation soll die bestehende Parkgebührenordnung in § 2 Abs. 2 deshalb so ergänzt werden, dass die Parkdauer in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Tarifzonen entsprechend des tatsächlich gezahlten Betrages Minuten genau ausgewiesen wird. Bei einem Einwurf von z.B. 2,00 € soll zukünftig ein Parkschein mit einer Parkzeit von 1:40 Stunden ausgedruckt werden.

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2014 beschlossen, die Programmierung der 13 Parkscheinautomaten in der Innenstadt entsprechend anzupassen. Darüber hinaus hat der Bau- und Verkehrsausschuss der Vorlage 259/2014 mit der Bedingung zugestimmt, in Abweichung vom Beschlussvorschlag den nicht mehr erforderlichen § 3 komplett zu streichen; § 4 wird dann zu § 3. Diese Vorgabe ist in der 1. Ergänzungsvorlage 259/2014/1 umgesetzt worden, die dem Hauptausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2014 vorgelegen hat.

In der nachfolgenden Sitzung der Tarifkommission am 03.12.2014 sind weitere Änderungsvorschläge erörtert und als Empfehlungen weiter gegeben worden:

- Das bereits eingeführte Bargeld lose Bezahlssystem („Handy-Parken“) ohne Lösen eines Parkscheins ist in die Parkgebührenordnung aufzunehmen.
- Sofern die gezahlten Parkgebühren die gebührenpflichtigen Zeiten überschreiten, soll das verbleibende Restguthaben auf den nächsten Tag übertragen werden.
- Der Dauerparkversuch in der hinteren Bahnhofsallee (ab DIAL bzw. Fachhochschule Stadt auswärts) soll b.a.w. im Gebührentarif mit einer Monatspauschale von 30,00 € festgeschrieben werden. Diese Regelung soll bis zum Bau eines privaten Parkhauses auf der dafür vorgesehenen Fläche an der Bahnhofsallee gelten; die Parkgebührenordnung müsste dann entsprechend angepasst werden.

Diese Empfehlungen, die bereits im Bau- und Verkehrsausschuss erörtert und insgesamt unstrittig sind, sollen im Interesse der Nutzer so schnell wie möglich rechtlich umgesetzt werden. In der jetzt vorliegenden 2. Ergänzungsvorlage sind alle vorgenannten Änderungen eingearbeitet worden.

Lüdenscheid, den 03.12.2014

Im Auftrag:

gez.

Martin Bärwolf

Anlage:

Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom .12.2014